



## Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Schweiz

Eine Person ist von der Versicherungspflicht in der Schweiz ausgenommen, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

- Erwerbstätigkeit ausschliesslich in der EU/EFTA oder gleichzeitige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, diese weniger als 25% ausmacht
- Rentenbezug aus der EU/EFTA und keine Rente aus der Schweiz
- Arbeitslosengeldbezug aus der EU/EFTA
- nicht erwerbstätige Familienangehörige dieser Personen, wenn sie entweder Anspruch auf Leistungsaushilfe haben oder über einen dem KVG gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen
- nicht erwerbstätige Familienangehörige einer in der EU/EFTA versicherten Person im Allgemeinen, sofern sie Anspruch auf Leistungsaushilfe haben

*Art. 2 Abs. 1 lit. c.-g. Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)*

## Weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- aktive und pensionierte Bundesbedienstete, die der Militärversicherung unterstellt sind (Art. 2 Abs. 1 lit. a. KVV)
- Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder Kur in der Schweiz aufhalten (Art. 2 Abs. 1 lit. b. KVV)
- Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (werden auf eigenes Gesuch hin unterstellt, Art. 6 Abs. 1 KVV)